



Public Corporate Governance für die Landeshauptstadt Stuttgart

- Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften -

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL UND GELTUNGSBEREICH	5
TEIL A: PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX	7
1 GESELLSCHAFTER	8
1.1 Grundsätzliches	8
1.2 Die Landeshauptstadt Stuttgart als Gesellschafterin	8
1.3 Aufgaben der Gesellschafter	9
1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung	9
2 AUFSICHTSRAT	10
2.1 Grundsätzliches	10
2.2 Aufgaben	10
2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden	11
2.4 Bildung von Ausschüssen	11
2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats	12
2.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat	12
2.7 Vergütung	12
2.8 Interessenkonflikte	13
2.9 Verschwiegenheitspflicht	13
3 GESCHÄFTSFÜHRUNG	14
3.1 Grundsätzliches	14
3.2 Aufgaben und Zuständigkeit	14
3.3 Vergütung	15
3.4 Interessenkonflikte	16
3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung	16
3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung	16
3.7 Altersgrenze	16
3.8 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	16

TEIL B: BETEILIGUNGSMANAGEMENT UND -CONTROLLING	18
1 WIRTSCHAFTSPLAN	18
1.1 Terminplanung und Vorbesprechung	18
1.2 Inhalt des Wirtschaftsplans	18
2 BERICHTSWESEN	19
2.1 Zwischen-/Quartalsberichte	19
2.2 Aufsichtsratsunterlagen	20
3 JAHRESABSCHLUSS	20
3.1 Terminplanung und Vorbesprechung	20
3.2 Eigenschaften des Abschlussprüfers	21
3.3 Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts	21
3.4 Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, Berichtspflicht	21
3.5 Spartenrechnung	22
3.6 Teilnahme Abschlussprüfer an Aufsichtsratssitzung	22
3.7 Teilnahme Geschäftsführung an Sitzungen der städtischen Gremien	22
3.8 Veröffentlichung im Amtsblatt	22
3.9 Trennung von Abschlussprüfer und Unternehmensberatung	22
3.10 Rechnungslegung und Abschlussprüfung	22
4 BETEILIGUNGSBERICHT	23
4.1 Terminplanung	23
4.2 Grundsätzliche Angaben	23
4.3 Angaben aus dem Rechnungswesen	23
4.4 Angaben zu Leistungsdaten	24
4.5 Angaben zu Arbeitnehmern	24
4.6 Angabe von Bezügen	24
4.7 Konzernabschluss	24
4.8 Bericht zum Public Corporate Governance Kodex	25

5 THEMENÜBERGREIFENDE AUFGABEN DER BETEILIGUNGSVERWALTUNG DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART	25
5.1 Unternehmensgründungen	25
5.2 Koordination und Überwachung	25
5.3 Beschlussvorbereitung	25
5.4 Haushaltmäßige Abwicklung	25
5.5 Wirtschaftsprüferwechsel	26
5.6 Empfehlungen	26
5.7 Stellungnahmen	26
5.8 Gutachteraufträge	26
5.9 Aktenführung	26

Präambel und Geltungsbereich

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d.h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl (Interessen der Bürger) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz entschlossen, eine Richtlinie unter dem Titel "**Public Corporate Governance für die Landeshauptstadt Stuttgart**" auszuarbeiten. Der Begriff der Public Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden. Die vorliegende Public Corporate Governance wurde auf der Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet, der aufgrund § 161 AktG seit 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, Entsprechenserklärungen abzugeben.

Die Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Gemeinderat, Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Zusammenfassend soll das Regelwerk zur Public Corporate Governance somit **ein auf den Bedarf der städtischen Beteiligungen abgestimmtes System darstellen, das die Transparenz und die Effizienz nachhaltig verbessert.**

Im Teil A, dem eigentlichen **Public Corporate Governance Kodex**, sind einerseits die grundsätzlichen Aufgaben, Rechten und Pflichten der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organe städtischer Beteiligungsunternehmen dargestellt. Darüber hinaus enthält er in Form von Festlegungen, Empfehlungen und Anregungen wesentliche Standards guter und verantwortungsvoller Führung von öffentlich finanzierten Unternehmen.

Der Teil B dient der praktischen Umsetzung und enthält konkrete Vorgaben und geeignete Instrumente, um die notwendige Transparenz und Kontrolle im Zusammenspiel von Beteiligungsgesellschaft und deren Gesellschafterin Stadt (Beteiligungsverwaltung) praktikabel, effizient und nachhaltig zu ermöglichen.

Ein Beschluss zur Übernahme dieser Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Beteiligungsgesellschaft, die Vorgaben und Standards der Teile A und B grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Steuerung und Kontrolle bei öffentlich finanzierten Unternehmen gerecht zu werden.

Da die Mehrzahl der städtischen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat geführt werden, ist die Richtlinie zur Public Corporate Governance an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben daher unbeachtlich.

Der Gemeinderat beschließt die Public Corporate Governance mit den im Kodex enthaltenen Standards für die Landeshauptstadt Stuttgart. Die Verwaltung wirkt darauf hin, dass diese Richtlinie für alle Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt Stuttgart eine verbindliche Grundlage darstellt. Soweit möglich sollen die Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen entsprechend angepasst werden.

Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance für alle Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Stuttgart samt deren Organe, dem Gemeinderat der Stadt Stuttgart sowie der Stadtverwaltung zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden. Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile der Landeshauptstadt Stuttgart 50 % oder weniger betragen, wird die Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Die Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart wird regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft und kann bei Bedarf - unter der Federführung des Referates Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen - angepasst werden.

Teil A: PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Mit der Anerkennung der Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart werden die besonderen Anforderungen an die Führungsgremien (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) von öffentlich finanzierten Unternehmen herausgehoben. Insbesondere können auch durch die Schaffung qualifizierter Aufsichtsstrukturen die jeweiligen Verantwortlichkeiten im vollen Umfang wahrgenommen werden.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart jährlich über die Public Corporate Governance des Unternehmens und insbesondere über eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes zu berichten („Erklärung“). Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Stuttgart. Der Bericht wird als Corporate Governance Bericht im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Stuttgart veröffentlicht.

Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen "Mangel" in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, und damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Stadt dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden ("comply or explain").

1 Gesellschafter

1.1 Grundsätzliches

- 1.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 1.1.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 1.1.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.
- 1.1.4 Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben und kann nur mit Zustimmung des Gemeinderats geändert werden.
- 1.1.5 Die Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen hat die Zielsetzungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu berücksichtigen.
- 1.1.6 Die Landeshauptstadt Stuttgart soll sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung der PCG verpflichtet hat.

1.2 Die Landeshauptstadt Stuttgart als Gesellschafterin

- 1.2.1 Die Landeshauptstadt Stuttgart ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Gemeinderat als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch eine bevollmächtigte Person aus der Verwaltung vertreten.

- 1.2.2 Gemäß § 42 GemO vertritt der Oberbürgermeister*) die Stadt. Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen ist der für die Beteiligungsverwaltung zuständige Beigeordnete. Dieser kann andere Beamte und Beschäftigte der Stadtverwaltung als städtische Vertreter bevollmächtigen (vgl. § 104 Abs. 1 GemO).
- 1.2.3 Die Beteiligungsverwaltung ist für alle Fragen der städtischen Beteiligungsunternehmen zuständig und wird verwaltungsintern durch die Stadtkämmerei wahrgenommen. Sie wird dabei durch die fachlich zuständigen Ämter der Verwaltung unterstützt.

1.3 Aufgaben der Gesellschafter

- 1.3.1 Die Verwaltungsspitze und der Gemeinderat als Gesellschafter sollen auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollen dabei auch Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags klar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung erörtert werden.
- 1.3.2 Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 1.3.3 Bei Entscheidungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, beantragt die Verwaltung die Weisung an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung. Dies geschieht anhand einer Vorlage an das zuständige gemeinderätliche Gremium.

1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

- 1.4.1 Die Jahresabschlüsse von Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Stuttgart sollen in öffentlicher Sitzung durch ein gemeinderätliches Gremium festgestellt werden.
- 1.4.2 Die Vergütung der Aufsichtsräte soll in öffentlicher Sitzung durch ein gemeinderätliches Gremium behandelt werden. Der Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart in der Gesellschafterversammlung wird entsprechend beauftragt.
- 1.4.3 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.
- 1.4.4 Die im Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens wird jeweils auch im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

*) Im weiteren Verlauf des Textes ist damit auch die weibliche Form für alle Formulierungen eingeschlossen.

2 Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die Landeshauptstadt Stuttgart sieht sich aber auch aufgrund der Bestimmungen der Gemeindeordnung gebunden, sich nur an Gesellschaften zu beteiligen, in denen ein Aufsichtsorgan installiert ist, um für die Stadt einen angemessenen Einfluss bei Steuerung und Kontrolle des Unternehmens sicherstellen zu können.
- 2.1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 2.1.3 Im Gesellschaftsvertrag kann zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.

2.2 Aufgaben

- 2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 2.2.2 Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht entgegenstehen.
- 2.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann.
- 2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister und den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beigeordneten.

- 2.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.
- 2.2.7 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass er einmal im Jahr über Verbesserungsmöglichkeiten berät.

2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 2.3.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- 2.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 2.3.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- 2.3.4 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat, bzw. der Vorsitzende dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei soll der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen der Beteiligungsverwaltung berücksichtigen.
- 2.3.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten.
- 2.3.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschl. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat zu beschließen.

2.4 Bildung von Ausschüssen

- 2.4.1 Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 2.5.1 Bei der Benennung sollte seitens des Gemeinderats bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen.
- 2.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll. Das Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

2.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat

- 2.6.1 An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen und im Falle der Verhinderung eine Vertretung bestellen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter vermerkt werden.
- 2.6.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder in fakultativen Aufsichtsräten sollen nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen können, dass sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

2.7 Vergütung

- 2.7.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.
- 2.7.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss.
- 2.7.3 Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen gesondert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

2.8 Interessenkonflikte

- 2.8.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt Stuttgart, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Gemeinderates, berücksichtigen.
- 2.8.2 Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.
- 2.8.3 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.
- 2.8.4 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 2.8.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 2.8.6 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

2.9 Verschwiegenheitspflicht

- 2.9.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere der Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.
- 3.1.2 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.1.3 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstands und des öffentlichen Auftrags konzentrieren.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 3.2.1 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.
- 3.2.2 Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.
- 3.2.3 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.
- 3.2.4 Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.
- 3.2.5 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 3.2.6 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren.

- 3.2.7 Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit der Beteiligungsverwaltung abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können.
- 3.2.8 Außerdem soll die Geschäftsführung die Beteiligungsverwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 3.2.9 Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Gesellschaft gemäß § 106b Gemeindeordnung (GemO) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1-4 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) anwendet, wenn sie öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist. Außerdem wird der Gesellschaft in diesem Falle die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen.
- 3.2.10 Die Geschäftsführung soll in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung einen Geschäftspartnerkodex für das Unternehmen aufstellen, auf dessen Einhaltung die Geschäftspartner des Unternehmens, insbesondere Auftragnehmer, verpflichtet werden. Die Geschäftsführung soll nur an solche Unternehmen Aufträge vergeben, die diesen Geschäftspartnerkodex ausdrücklich anerkennen und nicht nachweislich dagegen verstoßen.
- 3.2.11 Die Geschäftsführung soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung tragen.

3.3 Vergütung

- 3.3.1 Der leistungsbezogene Anteil der Geschäftsführervergütung soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.
- 3.3.2 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
- 3.3.3 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen. Außerdem soll vermerkt werden, ob seitens der Gesellschafter Pensionszusagen bestehen.
- 3.3.4 Die Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

3.4 Interessenkonflikte

- 3.4.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.4.2 Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.4.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.4.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 18 Abs. 1 und 2 GemO vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen (vgl. § 18 Abs. 1 und 2 GemO) haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

- 3.5.1 Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden.

3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung

- 3.6.1 Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses – sofern dieser nach dem Gesellschaftsvertrag für die Bestellung zuständig ist –, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

3.7 Altersgrenze

- 3.7.1 Die Altersgrenze für Geschäftsführungsmitglieder soll 65 Jahre betragen.

3.8 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.8.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- 3.8.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

- 3.8.3 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).
- 3.8.4 Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabsehbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.
- 3.8.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- 3.8.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 3.8.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.8.8 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 3.8.9 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsratsmitglieds grob fahrlässig, so sollen sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz haften.
- 3.8.10 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 3.8.11 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht (siehe B 4.8.1) der Beteiligungsverwaltung jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.

Teil B: BETEILIGUNGSMANAGEMENT UND -CONTROLLING

Damit die Umsetzung der Vorgaben in praktikabler und effizienter Form erfolgen kann, stellen die folgenden Ausführungen für alle Beteiligten eine Arbeitsrichtlinie dar. Adressat der darin von den Unternehmen angeforderten Angaben ist ausschließlich **die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart**, die auch die vertrauliche Behandlung gewährleistet, soweit die Angaben über öffentliche Berichtspflichten hinausgehen.

Es wird angestrebt, mittelfristig für alle Beteiligten eine einheitliche Aufbereitung der Daten vorzugeben und dann als nächsten Schritt eine elektronische Aufbereitung der Daten zu erreichen. Damit können konkrete Anfragen, sowie Auswertungen und Zielabweichungen noch schneller und verlässlicher bearbeitet werden.

1 Wirtschaftsplan

1.1 Terminplanung und Vorbesprechung

- 1.1.1 Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen.
- 1.1.2 Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist mindestens vier Wochen vor der Versendung der Aufsichtsratsunterlagen mit Vertretern der Beteiligungsverwaltung zu erörtern. Dazu stimmt die Gesellschaft einen Termin mit der Beteiligungsverwaltung und dem Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen ab. Die Entwurfsunterlagen werden mindestens 10 Tage vor dem Besprechungstermin der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt.

1.2 Inhalt des Wirtschaftsplans

- 1.2.1 Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Liquiditäts- (bzw. Vermögens-) und Investitionsplan. Die Planung sollte möglichst nach Sparten erfolgen und sich an der Spartenrechnung des Jahresabschlusses orientieren. In einem Erläuterungsteil sind jeweils die Planungsgrundlagen (Prämissen) darzustellen und wesentlichen Einflüsse zu kommentieren.
- 1.2.2 Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige mittelfristige Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplanung (Finanzplan) beizufügen. Diese enthält Angaben zum laufenden Geschäftsjahr, für das kommende Jahr und für mindestens weitere drei Jahre.
- 1.2.3 Die Zahlen des Erfolgsplans sollen mindestens für folgende Zeiträume dargestellt werden:
- Ist Vorjahr
 - Plan laufendes Jahr
 - Hochrechnung laufendes Jahr
 - Plan kommendes Jahr

- 1.2.4 Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht beizufügen. Diese soll, untergliedert nach Unternehmensbereichen, ebenfalls Angaben zu den o.g. Zeiträumen enthalten.
- 1.2.5 Der Vermögensplan wie auch der mittelfristige Liquiditätsplan enthält die geplanten Einnahmen und Ausgaben bzw. die Mittelherkunft und die Mittelverwendung für den Planungszeitraum.
- 1.2.6 Der Investitionsplan enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, beizufügen.
- 1.2.7 Neben dem Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan werden von dem Beteiligungsunternehmen auch Zielvereinbarungen in den Wirtschaftsplan mit aufgenommen. So werden für das jeweilige Planjahr Ziele zum Leistungsprogramm und zum Finanzrahmen erstellt. Diese Ziele sind klar zu formulieren und zu operationalisieren. Entsprechend sind im Finanzplan auch die strategischen Ziele zu berücksichtigen.
- 1.2.8 Der Wirtschaftsplan sollte eine Stärken/Schwächen-Analyse bzw. eine Chancen/Risiken-Analyse enthalten.

2 Berichtswesen

2.1 Zwischen-/Quartalsberichte

- 2.1.1 Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung Quartalsberichte vorzulegen. Bei einer Beteiligungsquote unter 25% (unmittelbar oder mittelbar) genügt eine halbjährliche Berichterstattung.
- 2.1.2 Bei den unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften mit einem Beteiligungsverhältnis von 25% oder mehr orientieren sich die Quartalsberichte an den Bestimmungen des § 90 AktG.
- 2.1.3 Des weiteren ist für alle Beteiligungen zu jedem Quartalsende ein Soll/Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen mit mindestens folgenden Spalten:
- Plan gesamtes Jahr
 - kumuliertes Ist der bisherigen Quartale
 - daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr
 - Abweichung prognostizierte Ergebnisse zur Jahresplanung
 - Ist-Zahlen des letzten Jahres.
- 2.1.4 Wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Insbesondere die Analyse der erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum Plan ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.
- 2.1.5 Die Quartalsberichte sind zeitnah, in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Berichtszeitraum, der Beteiligungsverwaltung vorzulegen.

- 2.1.6 Bestandteil der Quartalsberichterstattung sind darüber hinaus Liquiditätsberichte an die Beteiligungsverwaltung mit folgendem Inhalt:
- Aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens
 - Liquiditätsvorschau auf das Ende des Betriebsjahrs
 - Angabe strategischer Liquiditätsreserven.
- 2.1.7 Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich werden, die Beteiligungsverwaltung auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen (Quartalsberichte) kurzfristig zu informieren. Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren.

2.2 Aufsichtsratsunterlagen

- 2.2.1 Die Geschäftsführung stellt der Beteiligungsverwaltung frühzeitig alle Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit Tagesordnungen und Unterlagen sowie Tischvorlagen und Niederschriften zu.

3 Jahresabschluss

3.1 Terminplanung und Vorbesprechung

- 3.1.1 Die zeitliche Planung ist mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen, um eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses und die Einholung der Weisung für die Gesellschafterversammlung durch die städtischen Ausschüsse bzw. den Gemeinderat zu gewährleisten. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Feststellung durch die Gesellschaftsgremien innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann.
- 3.1.2 Um den Jahresabschluss mit der Landeshauptstadt Stuttgart als Gesellschafterin vorzubesprechen, stimmt die Gesellschaft einen Termin mit der Beteiligungsverwaltung, dem zuständigen Referat und dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen ab. Der Wirtschaftsprüfer soll an der Vorbesprechung teilnehmen. Die Vorbesprechung sollte mindestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, die über den Jahresabschluss berät, stattfinden. Ein Entwurf des Prüfungsberichts ist der Beteiligungsverwaltung möglichst zeitnah vorzulegen, mindestens jedoch 10 Tage vor der Vorbesprechung.
- 3.1.3 Wird von den Wirtschaftsprüfern ein Managementletter erstellt, ist dieser der Beteiligungsverwaltung zuzuleiten.

3.2 Eigenschaften des Abschlussprüfers

- 3.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an den Aufsichtsrat soll die Beteiligungsverwaltung eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.
- 3.2.2 Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- 3.2.3 Das Honorar für den Abschlussprüfer ist der Beteiligungsverwaltung getrennt nach Ersatz für den Zeitaufwand und sonstigen Auslagen wie z.B. Reisekosten anzugeben.

3.3 Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- 3.3.1 Im Jahresabschluss sollen Beziehungen zu Mitgliedern des Gemeinderats bzw. zur Verwaltung erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.
- 3.3.2 Neben den unter Teil A, Nr. 3.2.6 genannten Grundsätzen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind auch der Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung und Hinweise auf wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung anzugeben und zu bewerten (vgl. § 289 HGB).

3.4 Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, Berichtspflicht

- 3.4.1 Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.
- 3.4.2 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- 3.4.3 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex (Corporate Governance Bericht) ergeben.

3.5 Spartenrechnung

- 3.5.1 Sofern dies bei der Gesellschaft sinnvoll ist, soll der Jahresabschluss eine Spartenrechnung enthalten. Dabei sollen die Unternehmenssegmente im Sinne einer Ergebnisrechnung dargestellt werden. Die Sparten sind ggf. mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen.

3.6 Teilnahme Abschlussprüfer an Aufsichtsratssitzung

- 3.6.1 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

3.7 Teilnahme Geschäftsführung an Sitzungen der städtischen Gremien

- 3.7.1 Die Geschäftsführung nimmt auf Einladung der Beteiligungsverwaltung an den Sitzungen der städtischen Gremien teil.

3.8 Veröffentlichung im Amtsblatt

- 3.8.1 Die Gesellschaft hat im Amtsblatt der Stadt Stuttgart folgendes bekannt zu machen (vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO):
- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis,
 - das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
 - die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.
- 3.8.2 Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben aufeinanderfolgenden Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

3.9 Trennung von Abschlussprüfer und Unternehmensberatung

- 3.9.1 Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss einer Gesellschaft prüft, darf nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen in strategisch größerem Umfang für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen Ausnahmen zulassen.

3.10 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- 3.10.1 Gesellschafter, Verwaltung und die Öffentlichkeit werden vor allem durch den Jahresabschluss informiert. Für gesellschaftsrechtliche Zwecke (Ausschüttungsbemessung, Gläubigerschutz) werden Jahresabschlüsse nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt, die auch Grundlage für die Besteuerung sind.

- 3.10.2 Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll binnen 5 Monaten nach Geschäftsjahresende der Beteiligungsverwaltung zugesandt worden sein, damit nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist (siehe dazu Teil B, Nr. 3.1.1).

4 Beteiligungsbericht

4.1 Terminplanung

- 4.1.1 Die Daten für den Beteiligungsbericht werden von den Unternehmen spätestens Ende Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Beteiligungsverwaltung gegeben.
- 4.1.2 Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss der Gesellschaft sind der Beteiligungsverwaltung spätestens zwei Wochen nach der Vorbesprechung mit der Beteiligungsverwaltung (siehe Teil B, Nr. 3.1.2) vier Exemplare des Prüfberichts zur Verfügung zu stellen. Für die Tochterunternehmen sind jeweils drei Prüfberichte abzugeben.

4.2 Grundsätzliche Angaben

- 4.2.1 Folgende grundsätzlichen Informationen sind anzugeben:
- Gegenstand des Unternehmens
 - Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens
 - Beteiligungen des Unternehmens
 - Besetzung der Organe und der Geschäftsführung
 - Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahr

4.3 Angaben aus dem Rechnungswesen

- 4.3.1 Zur Übersicht über die finanzielle Situation des Unternehmens ist eine detaillierte Darstellung und Analyse der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens zum Stichtag 31.12. erforderlich.
- 4.3.2 Zur Darstellung der Kapitalströme bezüglich der Gesellschafter sind folgende Informationen erforderlich:
- Betriebskostenzuschüsse
 - Investitionszuschüsse
 - Ausschüttungen an Gesellschafter
 - Zuweisungen der Gesellschafter zur Verlustabdeckung
 - Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen
 - Stand der von den Gesellschaftern übernommenen Bürgschaften per 31.12.
 - Gewährte Darlehen der Gesellschafter (Aufnahme, Tilgung, Stand per 31.12.).

- 4.3.3 Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand einer Kapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung) aufgezeigt.
- 4.3.4 Die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen, wie Kostendeckungsgrad, Eigenkapitalquote, Investitionsvolumen etc. werden ebenfalls angegeben.

4.4 Angaben zu Leistungsdaten

- 4.4.1 Als Leistungsdaten werden die individuell maßgeblichen betrieblichen Leistungen aufgezeigt, die sich aus dem Gegenstand des Unternehmens im Geschäftsjahr ergaben. Sie können in verbaler Form oder in Zahlenreihen dargestellt werden.

4.5 Angaben zu Arbeitnehmern

- 4.5.1 Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen (Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten / Aushilfen) anzugeben.

4.6 Angabe von Bezügen

- 4.6.1 Die Bezüge der Geschäftsführung sind individualisiert nach der Aufgliederung des HGB § 285 Nr. 9 a) und c) anzugeben. Dies sind im Einzelnen:
- Fixgehalt
 - Erfolgsabhängige Vergütung
 - Bezugsrecht
 - Aufwandsentschädigung
 - Versicherungsentgelt
 - Provisionen
 - Nebenleistungen aller Art
 - Gewährte Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der im Geschäftsjahr zurückgezahlten Beträge sowie der Laufzeiten.
- Für die Veröffentlichung gilt die Aufgliederung nach A 3.3.3.
- 4.6.2 Die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder sind ebenfalls untergliedert nach einzelnen Bestandteilen anzugeben. Das Gleiche gilt für die Mitglieder eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung.

4.7 Konzernabschluss

- 4.7.1 Für den Konzernabschluss wird zusätzlich vorgelegt:
- eine detaillierte Aufschlüsselung des Neutralen Ergebnisses
 - eine Darstellung aller Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der LHS, den städtischen Eigenbetrieben oder anderen Beteiligungsunternehmen der Stadt
 - ein Bruttoanlageespiegel für das Konzernanlagevermögen.

Die Fortschreibung des Konzernkapitals soll anhand eines von der Beteiligungsverwaltung erstellten Vordrucks dargestellt werden.

- 4.7.2 In den kommenden Jahren soll ein konsolidierter Konzernabschluss aller städtischer Beteiligungen und Eigenbetriebe mit dem Kernhaushalt der Landeshauptstadt Stuttgart erstellt werden. Daher sind beim Beteiligungsunternehmen Maßnahmen zu treffen, um alle von der Konsolidierung betroffenen Leistungs- und Finanzbeziehungen (z.B. Leistungsverrechnungen, Steuern, Gebühren) des Unternehmens mit der Landeshauptstadt, deren Eigenbetrieben oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen anzugeben.

4.8 Bericht zum Public Corporate Governance Kodex

- 4.8.1 Der gemeinsame Bericht zum Public Corporate Governance Kodex enthält eine jährliche Erklärung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde sowie die Erläuterungen zu Abweichungen. Ein entsprechendes Musterformular wird von der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführung ist zuständig für die termingerechte Übersendung im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht (B 4.1.1).

5 Themenübergreifende Aufgaben der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart

5.1 Unternehmensgründungen

- 5.1.1 Die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart erarbeitet Gesellschaftsverträge, Satzungen und Geschäftsordnungen und schlägt diese vor. Sie prüft die Wahl der Rechtsform und bereitet die Umgründung oder Ausgründung federführend vor.

5.2 Koordination und Überwachung

- 5.2.1 Sie koordiniert und überwacht für die Gesellschafterin die sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und diesem Kodex ergebenden Pflichten und Rechte.

5.3 Beschlussvorbereitung

- 5.3.1 Sie bereitet die Beschlüsse vor, die die Landeshauptstadt Stuttgart als Gesellschafterin zu fassen hat.

5.4 Haushaltmäßige Abwicklung

- 5.4.1 Sie betreibt die haushaltmäßige Abwicklung in Bezug auf die Beteiligungen. Sie bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

5.5 Wirtschaftsprüferwechsel

- 5.5.1 Sie achtet darauf, dass in einem fünfjährigen Turnus ein Wechsel der Wirtschaftsprüfer erfolgt. Sie bereitet den Wechsel vor und koordiniert ihn für alle Beteiligungsgesellschaften. Bei Beteiligungsunternehmen mit komplexen Prüfungsinhalten kann ein interner Prüferwechsel bevorzugt werden.

5.6 Empfehlungen

- 5.6.1 Sie kann dem Aufsichtsrat im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte bzw. ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.

5.7 Stellungnahmen

- 5.7.1 Sie hat die Aufgabe, Stellungnahmen insbesondere zu finanzwirtschaftlichen Fragen der Aufsichtsratsunterlagen zu erstellen. Diese sollen den Aufsichtsratsmitgliedern aus der Verwaltung und auf Wunsch auch den Aufsichtsratsmitgliedern aus dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt werden.

5.8 Gutachteraufträge

- 5.8.1 Sie erteilt Gutachter- oder Prüfungsaufträge in Beteiligungsfragen.

5.9 Aktenführung

- 5.9.1 Sie führt die Beteiligungsakten.